

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

8 (21.2.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Februar

1922.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die Zahlung der Befoldungsbezüge der Beamten betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Zahlung der Befoldungsbezüge der Beamten betreffend.

An die Lehrer der Volksschulen.

Mit Beginn des neuen Rechnungsjahres werden die Finanzämter und Steuereinnehmereien (auch die Domänenämter) von der Zahlung der Befoldung der Landesbeamten entbunden. Die Landeshauptkasse wird von diesem Zeitpunkt an die Befoldungsbezüge der Beamten und Lehrer, die bisher durch die Bezirkskassen und Steuereinnehmereien bar bezahlt wurden, unmittelbar durch Postscheck (Barscheck) zahlen. Ein Auszug aus den für die Landeshauptkasse erlassenen Vorschriften folgt unten.

Es erleichtert der Kasse das Zahlungsgeschäft und liegt im eigensten Interesse des einzelnen Beamten (Lehrers), wenn er sich seine Befoldungsbezüge künftig durch Überweisung auf die laufende Rechnung einer Geldanstalt (Bank, Sparkasse usw.) oder auf eine Postscheckrechnung bargeldlos zahlen läßt. Die Vorteile dieses Zahlungsverfahrens sind im wesentlichen folgende: Vierteljährliche Vorauszahlung an die planmäßigen Beamten, Zinsgewinn, kostenlose Zahlung, Verminderung des Geldumlaufs im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Die Zahlung durch Postscheck, zu der die Verwaltung notgedrungen schreiten muß, hat für den Empfänger Auslagen für die Zustellung zur Folge.

Es kann ferner leicht vorkommen, daß sich bei Abwesenheit vom Dienst (Dienstreisen, Urlaub usw.) Verzögerungen bei der Zahlung ergeben, insbesondere wenn es der Empfänger unterläßt, beim Postamt seine Anschrift zu hinterlassen, unter der ihm das Geld nachgeschickt werden soll.

Anträge auf Überweisungen müssen alsbald, spätestens bis Ende dieses Monats bei der Landeshauptkasse nach den unten folgenden Mustern gestellt werden.

Karlsruhe, den 20. Februar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Anlage 1.

Auszug aus den Vorschriften für die Zahlung der Besoldungsbezüge durch die Landeshauptkasse.

1. Vom Beginn des neuen Rechnungsjahres an tritt an die Stelle der baren Zahlung durch die Bezirkskassen für die Regel die unmittelbare Zahlung durch Postscheck. Es kommen hiernach künftig folgende Zahlungsarten in Frage: 1. Zahlung durch Überweisung auf die laufende Rechnung des Empfängers bei einer Bank, Sparkasse usw., 2. Zahlung im Postscheckverkehr: a. durch Überweisung auf Postscheckrechnung, b. durch Postscheck (Barscheck), 3. Barzahlung an der Kasse in bestimmten Fällen.

Für die Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger soll in der Regel nur die Zahlungsart unter Ziffer 2b und Ziffer 3 (Postscheck- oder Barzahlung) angewendet werden. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn ein Beamter oder seine Hinterbliebenen das etwa vor der Zuruhesetzung oder zu Lebzeiten des Beamten gebräuchlich gewesene Überweisungsverfahren beibehalten wollen. Dasselbe gilt für die Empfänger, die zur Zeit zum Überweisungsverfahren zugelassen sind.

2. Die Beamten, welche die Überweisung ihrer Dienstbezüge auf eine Bank, Sparkasse usw. wünschen, müssen dies bei der Landeshauptkasse schriftlich beantragen. Der Antrag ist in der aus der Anlage ersichtlichen Form zu stellen. Vor Einsendung des Antrags an die Kasse ist die Erklärung der Geldanstalt, welcher der Betrag überwiesen werden soll, einzuholen. Die Anträge sollen möglichst vor Beginn des Rechnungsjahres und zwar spätestens bis Ende Februar gestellt werden. Das gilt auch für Abänderungsanträge, wenn der Beamte seine Geldanstalt wechselt usw.

3. Wünscht ein Beamter die Überweisung seiner Bezüge auf eine Postscheckrechnung, so muß er dies in der aus der Anlage 3 ersichtlichen Weise beantragen. Der Antrag ist in zweifacher Fertigung der Kasse einzureichen. Einer Verpflichtungserklärung des Postscheckamts zur Rücküberweisung der Beträge im Falle des Ablebens des Empfängers bedarf es nicht. Die Postscheckämter erhalten hierwegen allgemeine Weisung.

4. Allen Empfängern, die von der Möglichkeit der Überweisung keinen Gebrauch machen — mit Ausnahme der in Ziffer 5 genannten Fälle — ist die Besoldung unmittelbar durch die Kasse mit Postscheck (Sammelscheck) zu zahlen. Die Zahlung ist grundsätzlich an die Dienststelle des Empfängers, nicht in die Wohnung zu leiten. Es ist Sache des Empfängers, bei Abwesenheit vom Dienstsitz (bei Dienstreisen, Urlaub usw.) dem Postamt Mitteilung wegen etwaiger Nachsendung des Geldes zu machen. Die Kasse kann für solche Fälle keine Gewähr übernehmen, daß die Zahlung rechtzeitig erfolgt.

Die durch die Postscheckzahlung erwachsenden Gebühren werden vorläufig auf die Staatskasse übernommen. Das Bestellgeld für die Überbringung des Geldes durch den Geldbriefträger muß der einzelne Empfänger tragen.

5. Soweit nicht für bestimmte Fälle eine ausnahmsweise Regelung getroffen wird, sind die Besoldungsbezüge nur an solche in Karlsruhe beschäftigte oder wohnhafte Empfänger bar durch die Kasse zu zahlen, welche die Besoldungsbezüge abholen oder sich auf ihre Kosten überbringen lassen.

Anlage 2.

An die Landeshauptkasse in Karlsruhe.

Ich ersuche, meine Besoldungsbezüge im ganzen Betrag (abzüglich der an die Staatskasse zu entrichtenden ständigen Zahlungen für Mietzins, Wasserzins und dergl.) vom 1. an der Bank oder Sparkasse zur Gutschrift auf meine Rechnung im Giroweg zu überweisen.

(Für die ständigen Abzüge verzichte ich auf Zustellung einer besonderen Quittung.)

Ich bevollmächtige gleichzeitig die genannte Geldanstalt zur Empfangsbeseinigung für die überwiesenen Bezüge. Ich ermächtige die Bank, die auf meinem Guthaben überwiesenen Bezüge der Kasse wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte. Die Kasse braucht der Bank gegenüber nicht den Nachweis meines Todes zu führen.

. den 192

N. N.

(Vor- und Zuname sowie Amtsbezeichnung und Beschäftigungsbehörde oder bei Hinterbliebenen des verstorbenen Ehemanns oder Vaters.)

Wir verpflichten uns, die uns von der obigen Kasse überwiesenen Beträge aus dem Guthaben zu entnehmen und ihr wieder zuzuführen, wenn uns die Kasse mitteilt, daß der Beamte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat, jedoch nur soweit die Beträge auf dem Guthaben vorhanden sind oder das Guthaben sonst ausreicht.

N. N.

Unterschrift der Bank (Sparkasse) usw.

Anlage B.

Antrag auf Überweisung der Besoldungsbezüge auf eine Postscheckrechnung.

Ich beantrage, meine Besoldungsbezüge vom 1. an auf meine Postscheckrechnung Nr. beim Postscheckamt Karlsruhe zu überweisen.

Ich ermächtige das Postscheckamt, die auf mein Guthaben von der Landeshauptkasse überwiesenen Beträge dieser Kasse auf Anfordern wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte. Die Kasse braucht dem Postscheckamt nicht den Nachweis meines Todes zu führen.

., den 192 .

(Name, Amtsbezeichnung, Beschäftigungsbehörde.)

(Der Antrag ist in doppelter Fertigung der Kasse einzureichen.)